



Kinderschutzkonzept

Leitfaden für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
Fachbereich Elementarpädagogik
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Hersteller:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Verlags- und Herstellungsort

6900 Bregenz

Bildnachweis:

©Aurora – stock.adobe.com

Inhalt

1	Was ist ein Kinderschutzkonzept	4
2	Wozu braucht es ein Kinderschutzkonzept	4
3	Kinderschutz aus rechtlicher Sicht	5
3.1	Warum?	5
3.2	Was bedeutet das konkret?	6
3.3	Mitteilungspflicht	6
3.4	Gespräche mit den Sorgeberechtigten	7
4	Inhalte des Kinderschutzkonzeptes	7
4.1	Einleitung	8
4.2	Risikoanalyse	8
4.3	Präventionsmaßnahmen	9
4.4	Maßnahmen im Verdachtsfall	10
4.5	Dokumentation, Monitoring und Evaluation	12
5	Literaturverzeichnis	13

1 Was ist ein Kinderschutzkonzept

Die Schaffung von sicheren Orten für Kinder sollte in jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an oberster Stelle stehen, um die Kinder vor jeder Art von Gewalt schützen zu können. Gewalt geschieht nicht nur im privaten Raum, sondern auch in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Egal wo sich Kinder aufhalten, haben diese ein Recht auf Wertschätzung und Schutz vor Gewalt.

Kinderschutzkonzepte beinhalten präventive Maßnahmen, professionelle Interventionen im Verdachtsfall sowie Monitoring und Dokumentation und sind in täglichen Abläufen der Kinderbildungs- und -betreuung umzusetzen.

Kinderschutzkonzepte dienen dazu, allen Formen von Gewalt in Organisationen vorzubeugen und Risiken zu minimieren. Zudem gibt es auch dem Team in Verdachtsfällen Handlungssicherheit, mit welcher in Verdachtsfällen professionell auf Gewalt und Grenzüberschreitungen reagiert werden kann.

Das Kinderschutzkonzept ist eine solide Grundlage, den Kinderschutz in der Organisation professionell umzusetzen (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

Das Kinderschutzkonzept muss jeder Träger für seine spezifischen Anforderungen, Rahmenbedingungen und seine Zielgruppe selbst entwickeln. Wichtig ist, das Team an der Entwicklung zu beteiligen, da dieses zu einer gemeinsamen Identifikation und Haltung zum Kinderschutz beiträgt (vgl. Alle, 2020, S. 181).

2 Wozu braucht es ein Kinderschutzkonzept

„Schutzkonzepte dienen einerseits der Prävention, indem klare Aussagen zur Haltung innerhalb einer Einrichtung getroffen werden und dazu, wie das pädagogische Konzept und der Kinderschutz aufeinander abgestimmt sind und ineinandergreifen. Andererseits tragen Schutzkonzepte maßgeblich dazu bei, bei einem akuten Fall überlegt, standardisiert und verantwortungsgerecht reagieren zu können“ (Alle, 2020, S. 181).

„Der Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl gehört zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben jeder Kindertageseinrichtung. Pädagogische Fachkräfte erleben die Kinder viele Stunden lang an den meisten Tagen im Jahr. Deshalb sind die besonders gut geeignet, Anzeichen für eine Gefährdung frühzeitig zu erkennen und entsprechende Hilfe anzubahnen“ (Maywald, 2021, S. 8).

3 Kinderschutz aus rechtlicher Sicht

Kinder haben ein Recht auf Schutz. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

Es ist den wenigsten Menschen in der Kinderbildung und -betreuung bewusst, dass sie nach § 2 des Strafgesetzbuches (StGB) für die beaufsichtigten Kinder eine sogenannte „Garantenstellung“ einnehmen. Dieses Bewusstsein ist aber von extrem großer Bedeutung!

3.1 Warum?

§ 2 StGB sieht Folgendes vor:

„Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.“

Das klingt sehr kompliziert, bedeutet aber vereinfacht gesagt, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt.

Eine Person kann eine Garantenstellung entweder durch freiwillige Pflichtübernahme oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen haben. So haben beispielsweise Eheleute und Obsorgeberechtigte/Kinder in ihrer Beziehung zueinander Garantenstellung, daher treffen sie erhöhte Schutzpflichten. Das heißt, sie müssen ihre Partner/Kinder viel intensiver vor Gefahren beschützen als z.B. ihre Nachbarn.

Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung. Das heißt, dass Sie die von Ihnen betreuten Kinder davor schützen müssen, dass an ihnen ein Delikt nach dem Strafgesetzbuch begangen wird. Tun Sie das nicht, können Sie sich unter Umständen strafbar machen und vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden, wenn ein Kind einer derartigen strafbaren Handlung zum Opfer fällt (z.B. wenn einem Kind von einem Obsorgeberechtigten für

Sie erkennbar eine Körperverletzung zugefügt wurde, wären auch Sie aufgrund Ihrer Untätigkeit wegen Körperverletzung strafbar!).

3.2 Was bedeutet das konkret?

1. Betreuungspersonen/Betreiber*innen (z.B. in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, Schule) haben eine besondere moralische und gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern.
2. Das bedeutet, dass die Betreuungspersonen/Betreiber*innen genau hinschauen müssen. Sie müssen die Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in ihrer Befindlichkeit wahrnehmen.
3. Betreuungspersonen/Betreiber*innen müssen aktiv werden. Betreuungspersonen müssen schützend und fördernd für Kinder tätig werden. Dabei ist es egal, wo das Problem liegt (in der Betreuungseinrichtung selbst, in der Schule, zu Hause).
4. Parteilichkeit für das Kind: Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vertritt an oberster Stelle die Interessen der betreuten Kinder. Alle anderen Interessen (die von Obsorgeberechtigten etc.) sind dem unterzuordnen. Das gilt ganz besonders dann, wenn es um eine Gefährdung der Kinder geht. Es muss für die Betreuungseinrichtung vorrangig sein, wie es dem Kind geht und nicht, warum die Obsorgeberechtigten zu Hause überfordert sind.

In Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen tätige Personen haben eine MITTEILUNGSPFLICHT!

3.3 Mitteilungspflicht

Für Sie als in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung tätige Person gibt es nachfolgende gesetzliche Bestimmung im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG) bezüglich der Mitteilungspflicht:

§ 37 Abs. 1 B-KJHG

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist [...] unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

Wie soll die Mitteilung erfolgen?

Eine Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung muss **IMMER** an die zuständige Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – ergehen. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Dies ist z.B. mit einem E-Mail möglich. Bitte informieren sie die zuständige Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vorab aber unbedingt auch telefonisch.

Es handelt sich immer um eine Mitteilung und nicht um eine Anzeige. Es sind keine Beweise erforderlich. Diesbezügliche Ermittlungen werden von der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt.

Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen.

Wer letztlich die Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – zu erstatten hat, haben die Einrichtungen intern zu regeln.

3.4 Gespräche mit den Obsorgeberechtigten

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Obsorgeberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

4 Inhalte des Kinderschutzkonzeptes

In den pädagogischen Konzepten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind Maßnahmen zum Schutz der Kinder festzulegen (§ 12 Abs. 1 lit. d KBBG).

Das Konzept sollte Folgendes beinhalten:

- Risikoanalyse
- Präventionsmaßnahmen (Personalvoraussetzungen, Haltung, Verhaltenskodex, Beschwerdemanagement und Präventionsangebote für Kinder)
- Maßnahmen im Verdachtsfall
- Dokumentation, Evaluation und Monitoring

4.1 Einleitung

In der Einleitung stellt sich die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vor. Zudem werden die rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes angeführt und es wird erläutert inwiefern das Kinderschutzkonzept Kinder vor den verschiedenen Formen der Gewalt schützen kann.

4.2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse beschreibt die Bereiche und Situationen, in denen es zu Übergriffen kommen könnte und definiert die Risiken. Diese setzt sich aber auch mit der Struktur und den Räumlichkeiten auseinander und zeigt mögliche Schwachstellen auf. Die Risikoanalyse zeigt nicht nur Risiko- sondern auch Schutzfaktoren auf (vgl. Alle, 2020, S. 182).

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72).

„In der Risikoanalyse versucht die Organisation sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche zu identifizieren, die durch das Angebot, die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation nach innen und außen, aber auch die Personalstruktur, bestehen, mit dem Ziel, im Kinderschutzkonzept Maßnahmen festzulegen, die das Risiko für Kinder und Jugendliche weitestgehend minimieren“ (Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.).

„Die Risikoanalyse eignet sich auch besonders für die Partizipation mit Mitarbeitenden und natürlich die Kinder- und Jugendlichen selbst. Es braucht je nach Alter der Kinder andere Tools und Methoden, aber es ist gut möglich, sie in diesen Prozessschritt einzubinden“ (Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.).

Bei der Risikoanalyse helfen Checklisten den Überblick beim Identifizieren potentieller Risiken zu bewahren. Verschiedenste solcher Listen wurden bereits entwickelt (Drei Varianten stehen als Muster auf der Website www.schutzkonzepte.at/tutorial-risikoanalyse/ zur Verfügung). (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.) Ebenfalls steht die Checkliste mit Leitfragen zur Erstellung der Risikoanalyse von Frau Martina Wolf (Geschäftsführerin der Österreichischen Kinderschutzzentren) als Ergänzung zum Rahmenkonzept zur Verfügung.

4.3 Präventionsmaßnahmen

Personalvoraussetzungen

Als eine wichtige Präventionsmaßnahme kann unter anderem auch die Einstellung von geeignetem Personal gesehen werden. Hierzu sollen verschiedene Kriterien beachtet werden, wie beispielsweise die Einholung der Strafregisterbescheinigungen.

Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern.

Verhaltenskodex

„Ein Verhaltenskodex legt die Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte fest“ (Maywald, 2022, S. 73f). Der Verhaltenskodex ist eine Vereinbarung, in der man sich zu Grundsätzen bekennt im Hinblick auf die Berufsethik. Dieser stellt eine tragende Säule im Kinderschutzkonzept dar und bietet eine gute Möglichkeit, auf die Wichtigkeit der Einhaltung hinzuweisen.

„Der Verhaltenskodex spiegelt die gemeinsame Verantwortung aller Erwachsenen in der Organisation für den Kinderschutz wieder. Er enthält klare Grundaussagen und Regeln, die jede Form von Gewalt ablehnen, Definitionen zur Gestaltung von Nähe und Distanz bzw. der Angemessenheit von Körperkontakt. Sprache, Wortwahl, Kleidung sowie der Umgang mit Medien, sozialen Netzwerken sind ebenfalls im Verhaltenskodex beschrieben“ (Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

Um einen Verhaltenskodex zu entwickeln, steht die Verhaltensampel von Frau Martina Wolf als Ergänzung zum Rahmenkonzept zur Verfügung. Ein weiteres Beispiel dazu ist auch unter folgendem Link zu finden:

https://www.schutzkonzepte.at//Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Verhaltenskodex_Netzwerk-Kinderrechte_Beiispiel.pdf

Beschwerdemanagement

„Ein funktionierendes Beschwerdemanagement ist ein notwendiger Bestandteil eines Schutzkonzeptes“ (Maywald, 2019, S. 110). Jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung benötigt ein klar definiertes Beschwerdeverfahren, damit sowohl die Interessen von Kindern, Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden wahrgenommen als auch Meinungen geäußert werden können. So können auch Konflikte frühzeitig erkannt und gelöst werden. Vor allem Kinder erleben durch das Ernstnehmen ihrer Beschwerden und Bedürfnisse Selbstwirksamkeit. Eine Beteiligungskultur in der Einrichtung wird ermöglicht. Beschwerden beschränken sich nicht auf eine bestimmte Form. Besonders bei Kindern ist ein äußerst achtsamer Umgang erforderlich (Vgl. Maywald, 2019, S. 110f).

Präventionsangebote für Kinder

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Handlungen / Maßnahmen wie beispielsweise Übernahme von Verantwortung und Teilhabe an der Tagesstruktur werden im Konzept berücksichtigt.

4.4 Maßnahmen im Verdachtsfall

„Maßnahmen zur Intervention, das heißt, was im Falle eines (begründeten) Verdachts oder einer Vermutung auf Gewalthandlungen konkret zu tun ist, sind als unabhängiger Aufgabenbereich in Kinderschutzprozessen zu konzipieren und betrachten. Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/einem* einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse“ (Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.).

„Ein Interventionsplan legt fest, was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist, welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden, welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind, wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die

Interventionskette geregelt sind, aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird“ (Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.).

„Ziel eines Interventionsplans ist: eine rasche Klärung eines Verdachts, eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts, der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten“ (Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.).

„Ausgangsbasis für das Fallmanagement ist die Risikoanalyse - Mögliche Gewaltfälle werden identifiziert und dazu werden Ablaufschemata entwickelt“ (Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.).

Zentrale Fragen zur Erstellung eines Interventionsplans

- Wie kann ein Kind innerhalb der Institution auf erlebte Gewalt aufmerksam machen?
- Was ist zu tun, wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind innerhalb oder außerhalb der Institution Gewalt erlebt?
- Wer unterstützt das betroffene Kind? Werden die Mitarbeitenden, an die sich das Kind gewendet hat, unterstützt?
- Wie erfolgt die weitere Klärung, welche Schutzmaßnahmen sind möglich?

Ablauf

- Situation analysieren und Informationen sammeln
- die Privatsphäre der Betroffenen und ihrer Familien wahren
- faire interne Klärung die beschuldigte Person betreffend (keine Ermittlung)
- interne Krisenfragen schnell angehen und vorläufig lösen, bevor sie eskalieren (24 Stunden)

(vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J., S. Tutorial Fallmanagement)

Wichtig: Behörden informieren (Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bzw. pädagogisches Aufsichtsorgan der Vorarlberger Landesregierung)

Differenzierung – unterschiedliche Kategorien von Krisenfällen

Interne Fälle: Mitarbeitende oder sonstige im Auftrag der Organisation Tätige werden verdächtigt, Gewalt gegenüber einem Kind ausgeübt zu haben.

Externe Fälle: Mitarbeitende werden von einem Kind ins Vertrauen gezogen oder werden Zeuge*in von Gewalt, die außerhalb der Organisation stattfindet, oder haben Grund, solche Gewalt zu vermuten (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.).

4.5 Dokumentation, Monitoring und Evaluation

„Ein gelebtes Schutzkonzept muss sich einer laufenden Qualitätskontrolle und -überprüfung unterziehen. Um die Qualität der Umsetzung des Schutzkonzeptes zu beurteilen, braucht es drei Grundpfeiler:

- Dokumentation
- Monitoring
- Evaluation.

Grundlage ist eine laufende, standardisierte Dokumentation von Beschwerde- und etwaigen Verdachtsfällen bzw. Vorfällen zwischen Kindern und Erwachsenen“ (Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.).

Zum laufenden Monitoring gehört es u. a. den Kinderschutz in der Organisation sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes in Teamsitzungen zum Thema zu machen sowie in die üblichen Berichtspflichten an die Leitung/Träger zu integrieren.

Die Evaluierung bündelt dann die Ergebnisse der Dokumentation und des Monitorings, analysiert die Daten und zieht Schlüsse daraus für etwaige Änderungen im Kinderschutz der Organisation bzw. im Schutzkonzept.

Der Evaluierungszyklus (jährlich, alle zwei Jahre usw.) kann bzw. sollte sich an bereits bestehenden Qualitätsüberprüfungen in der Organisation orientieren, sofern diese vorhanden sind. Falls es keine gibt, dann erfolgt die Evaluierung zuerst nach dem ersten Projektjahr und dann mindestens alle drei Jahre - außer es gab besondere Vorkommnisse (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.).

„Die Risiko-Analyse wird im Rahmen der Evaluierung erneut durchgeführt; häufig werden durch den nun geschärften Blick weitere Risiken entdeckt, die auf Strategien zur Minimierung warten. Wo es sich als notwendig erweist, wird das Kinderschutzkonzept adaptiert und nachgeschärft und neuerlich einer Prüfung durch die tägliche Praxis in der Organisation unterzogen“ (Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.).

Ein Beispiel für eine Checkliste finden Sie hier.

<https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-monitoring/>

5 Literaturverzeichnis

- Alle, F. (2020). *Kindeswohlgefährdung: Das Praxishandbuch*. Lambertus.
- Plattform Kinderschutzkonzepte, P. (o.J.). *Plattform Kinderschutzkonzepte*. Von <https://www.schutzkonzepte.at/> abgerufen am 20.7.2023
- Maywald, J. (2019). *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder*. Herder.
- Maywald, J. (2021). *Kindeswohl in der Kita: Leitfaden für die pädagogische Praxis*. Herder (2. Auflage).
- Maywald, J. (2022). *Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten*. Don Bosco (2. Auflage).

Vielen herzlichen Dank unseren Kolleg*innen von der Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) der Stadt Wien, die uns freundlicherweise ihren Leitfaden zu Kinderschutzkonzepten in elementarpädagogischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt haben.

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
Fachbereich Elementarpädagogik
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 22105
elementarpaedagogik@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/elementarpaedagogik

Stand: Juli 2023